Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: „Ein neuer europäischer Ansatz zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen"

COM(2012) 742 final

und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

COM(2012) 744 final — 2012/0360 (COD)

(2013/C 271/10)

Berichterstatter: **Pedro Augusto ALMEIDA FREIRE**

Die Europäische Kommission beschloss am 12. Dezember 2012, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Ein neuer europäischer Ansatz zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen

COM(2012) 742 final.

Das Europäische Parlament und der Rat beschlossen am 15. Januar 2013 bzw. am 5. Februar 2013, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

COM(2012) 744 final – 2012/0360 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. April 2013 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 490. Plenartagung am 22./23. Mai 2013 (Sitzung vom 22. Mai) mit 130 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 *Allgemeine Schlussfolgerungen*

1.1.1 Europa steckt zurzeit in einer schweren Wirtschafts- und Sozialkrise, deren Auswirkungen in allen Schichten der Gesellschaft zu spüren sind.

1.1.2 Zu den Maßnahmen, die die Europäische Union ergriffen hat, um einen Ausweg aus der Sackgasse zu finden, gehört auch die Förderung des Fortbestands von Unternehmen. Firmenpleiten haben Auswirkungen, die weit über die negativen Folgen für die betroffenen Unternehmen hinausgehen – sie wirken sich auf die Wirtschaft des Mitgliedstaats insgesamt aus, insbesondere auf die Bürger in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler, Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

1.1.3 Der EWSA befürwortet die in der Kommissionsmitteilung festgesetzten Ziele, obwohl seines Erachtens die „zweite Chance", von der dort die Rede ist, diejenigen Unternehmer erhalten sollten, die ihre Lehren aus dem Scheitern gezogen haben und in der Lage sind, auf Grundlage eines überdachten unternehmerischen Konzepts rasch wieder auf die Beine zu kommen.

1.1.4 Er unterstützt ebenfalls den Verordnungsvorschlag, der jedoch seines Erachtens leider nicht ambitioniert genug ist.

1.1.5 Es sind noch zahlreiche Überlegungen und konkrete Maßnahmen erforderlich, um die Rechte der Gläubiger zu schützen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finden, die Umstrukturierung der Unternehmen zu fördern, „Forum-Shopping" zu verhindern sowie die Koordinierung der Insolvenzverfahren für Unternehmensgruppen zu verbessern.

1.2 *Empfehlungen zur Mitteilung*

1.2.1 Der EWSA hält die Überlegungen zu einer grundlegenden Harmonisierung des Insolvenzrechts der Unternehmen für interessant, bedauert aber, dass damit nicht wirksam der Wirtschafts- und Sozialkrise begegnet wird, mit der die Unternehmen und Bürger in der EU konfrontiert sind.

1.2.2 Er gibt dem Begriff „Fresh start" gemäß dem grundlegenden Konzept des amerikanischen Insolvenzrechts den Vorzug gegenüber dem von der Kommission verwendeten Begriff „zweite Chance". Er fordert die Kommission auf, eine Einführung dieses Begriffs in das europäische Insolvenzrecht zu erwägen.

1.2.3 Der EWSA ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Arbeitnehmer eines besseren Schutzes bedürfen und den Status bevorrechtigter Gläubiger erhalten sollten.

1.2.4 Auch die Frage unangemessener Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten muss in die Überlegungen mit einbezogen werden. Der EWSA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verantwortung dafür nicht nur bei den Banken, sondern auch bei anderen liegen kann. Er fordert daher die Kommission auf, diese Parameter entsprechend zu berücksichtigen.

1.2.5 Der EWSA ist der Ansicht, dass eine Eingliederung des Insolvenzrechts in das Strafrecht nicht wünschenswert ist, weil dadurch die Justizialisierung der Insolvenzverfahren zunehmen und die Prüfung des jeweiligen Falls mehr Zeit in Anspruch nehmen würde.

1.2.6 Die systematische Anrufung der Gerichte ist nach Ansicht des EWSA nicht der beste Lösungsweg. Er fordert die Kommission auf, über die Schaffung neuer Gremien nachzudenken, die beispielsweise an den Wirtschaftssektor gekoppelt sind und deren interdisziplinäre Zusammensetzung (Wirtschaftsfachleute, Finanzexperten, Juristen) gewährleisten soll, dass die Probleme der Unternehmen erfasst und ihnen rasch bei der Lösung ihrer finanziellen Schwierigkeiten geholfen wird.

1.2.7 Schließlich fordert er die Kommission auf, die Vorschläge bezüglich der Vereinheitlichung des Status des Insolvenzverwalters zu prüfen, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 2011 ([1]) enthalten sind.

1.3 *Empfehlungen zum Verordnungsvorschlag*

1.3.1 Der EWSA unterstützt den Vorschlag für eine Verordnung, auch wenn er sich auf Verfahrensregeln beschränkt und nicht darauf ausgerichtet ist, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Unternehmensinsolvenzen zu harmonisieren.

1.3.2 Er befürwortet, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Verfahren für die öffentliche Bekanntmachung von Gerichtsentscheidungen in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren durch ein öffentlich zugängliches elektronisches Register zu verbessern. Des Weiteren begrüßt er die Vernetzung der nationalen Insolvenzregister.

1.3.3 Er fordert jedoch die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Aufwand, die Kosten und die Fristen für die Übersetzung die Insolvenzverfahren nicht verlangsamen, denn diese können nur dann erfolgreich sein, wenn sie schnell durchgeführt werden.

1.3.4 Der EWSA befürwortet die Einbeziehung der Privatinsolvenzverfahren in die Regelung, doch darf sich dies auf Privatschuldner nicht negativ auswirken. Dieser auf Unternehmen zugeschnittene Rechtsbereich, der den Anforderungen des Geschäftsverkehrs gerecht werden soll, bietet nämlich per definitionem weniger Schutz als das Verbraucherrecht. Der EWSA empfiehlt der Kommission, im Hinblick auf dieses Thema sehr wachsam zu sein.

1.3.5 Schließlich fordert er die Kommission auf, darauf zu achten, dass bei der Anwendung der Befugnisübertragung zur Änderung der Anhänge der Verordnung auch Artikel 290 AEUV sowie die Rechtsprechung zum Begriff „wesentliche Maßnahmen“ berücksichtigt werden.

([1]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15.11.2011 (2011/2006 (INI).

2. **Einleitung**

2.1 *Ziel des Insolvenzpakets*

2.1.1 Mit den in diesem Legislativpaket vorgeschlagenen Initiativen reagiert die EU auf die Wirtschafts- und Sozialkrise, mit der die Unternehmen und die Bürger unionsweit konfrontiert sind. Ziel ist es, den Fortbestand der Unternehmen als Lösung zu favorisieren und Unternehmern, die von einer Insolvenz betroffen sind, eine zweite Chance zu geben.

2.1.2 Die Vorgehensweise der Europäischen Kommission besteht nun darin, die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 ([2]) des Rates vom 29 Mai 2000 („Insolvenzverordnung“) im Wesentlichen in Bezug auf die Vorschriften des internationalen Privatrechts über grenzüberschreitende Insolvenzverfahren zu ändern und auf Grundlage ihrer Mitteilung „Ein neuer europäischer Ansatz zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen“ eine Konsultation einzuleiten.

2.1.3 Der EWSA hat beschlossen, sich zu beiden Vorlagen in nur einer Stellungnahme zu äußern.

2.2 *Der Verordnungsvorschlag* ([3])

2.2.1 Die Kommission stellt fest, dass die Insolvenzverordnung vom 29. Mai 2000 veraltet ist, nennt deren fünf wichtigsten Defizite ([4]) und schlägt davon ausgehend eine inhaltliche Überarbeitung der Verordnung vor.

2.3 *Die Mitteilung*

2.3.1 Die Kommission stellt zu Recht fest, dass ihr Verordnungsvorschlag vom 12. Dezember 2012 sich auf eine Aktualisierung der Insolvenzverordnung vom 29. Mai 2000 beschränkt und lediglich die offizielle Anerkennung und die Koordinierung der Vorschriften für nationale Insolvenzverfahren betrifft, ohne eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften für Unternehmensinsolvenzen vorzunehmen.

2.3.2 Die Kommission will dieses Manko dadurch ausgleichen, dass sie Überlegungen zu einer grundlegenden Harmonisierung des Insolvenzrechts für Unternehmen vorschlägt, wobei diese nur auf grenzüberschreitende Insolvenzen abzielt.

([2]) ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1 und ABl. C 75 vom 15.3.2000, S. 1.

([3]) COM(2012) 744 final vom 12.12.2012.

([4]) — Zu kleiner Anwendungsbereich;
— Fortbestehen des *forum shopping* (missbräuchliche Verlegung des Sitzes, um ein günstigeres Recht zur Anwendung zu bringen) infolge der uneinheitlichen Anwendung des Kriteriums „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners“;
— fehlende Koordinierung zwischen Hauptinsolvenzverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren;
— unzureichende öffentliche Bekanntmachung von Insolvenzverfahren;
— rechtliches Vakuum bezüglich der Insolvenz multinationaler Unternehmensgruppen.
— Die Kommission stützt sich auf die 134 Beiträge, die im Rahmen der am 29. März 2012 eingeleiteten öffentlichen Konsultation eingegangen sind, auf die Schlussfolgerungen einer vergleichenden Rechtsstudie der Universitäten Heidelberg und Wien und auf eine Bewertung der Auswirkungen der verschiedenen Reformvorschläge und legt auf dieser Grundlage und zur Behebung der fünf genannten Defizite einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren vor.

3. **Allgemeine Bemerkungen zur Mitteilung**

3.1 *Was hinter dem neuen Ansatz steht*

3.1.1 Ausgangspunkt ist die Notwendigkeit, den Unternehmern eine zweite Chance zu bieten und Arbeitsplätze zu sichern.

3.1.2 Nach Ansicht des EWSA gehören Unternehmenspleiten (in gleicher Weise wie Unternehmensgründungen) zum normalen Wirtschaftskreislauf und zur Dynamik des Marktes. Es wäre daher falsch, sie als ein Übel anzusehen, das um jeden Preis verhindert werden muss.

3.1.3 In diesem Sinne ist der EWSA der Ansicht, dass die von der Kommission angeführte „zweite Chance" denjenigen Unternehmern eingeräumt werden sollte, die ihre Lehren aus dem Scheitern gezogen haben und in der Lage sind, auf Grundlage eines überdachten unternehmerischen Konzepts wieder auf die Beine zu kommen.

3.1.4 Der Ausschuss betont zudem, dass Unternehmenspleiten interne Ursachen wie ein schlechtes Management, aber auch externe Gründe wie ein Übermaß an Vorschriften oder deren Unangemessenheit haben können. In diesem Zusammenhang hat auch der Staat eine gewisse Verantwortung für diese Pleiten, nämlich als Gesetzgeber, aber auch als öffentlicher Auftraggeber ([5]).

3.1.5 Der Ausschuss gibt dem Begriff „Fresh start" (Neustart) gemäß dem grundlegenden Konzept des amerikanischen Insolvenzrechts ([6]) den Vorzug gegenüber dem von der Kommission verwendeten Begriff „zweite Chance". Dieser Neustart ist ein weitgehend kulturell und nicht juristisch besetzter Begriff und bedeutet, dass der Schuldner unter bestimmten Bedingungen von seiner persönlichen Haftung für seine Schulden befreit wird. Die Phase der gerichtlichen Insolvenzerklärung des Unternehmens wird damit vermieden, wobei der Schuldner ein neues Projekt angehen kann, ohne dass er als gescheiterter Unternehmer gekennzeichnet ist.

3.1.6 Die Mitteilung legt dagegen den Schluss nahe, die zweite Chance bestehe in einer Fortführung der Geschäftstätigkeit. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es kontraproduktiv, Unternehmen künstlich in der Wirtschaftsstruktur zu halten, indem ihnen eine zweite Chance eingeräumt wird, obgleich sich das gewählte Geschäftsmodell als wirtschaftlich nicht lebensfähig erwiesen hat.

3.1.7 Dies würde sich nachteilig auf das Vertrauen der Gläubiger und Lieferanten auswirken und letztendlich dem gesunden Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern schaden.

3.2 Der EWSA befürwortet den Ansatz des amerikanischen Insolvenzrechts und vertritt die Ansicht, dass ein *Fresh start* sogar noch vor der Befassung eines Gerichts erwogen werden sollte.

([5]) Als Beispiel seien die Vorschriften über Sicherheit, Umwelt oder Zahlungsfristen genannt, die zwar legitime Absichten verfolgen, aber die Geschäftstätigkeit von Unternehmen erheblich beeinträchtigen können. Die von öffentlichen Auftraggebern im Beschaffungswesen praktizierten Zahlungsfristen tragen ebenfalls zu den Schwierigkeiten von Unternehmen bei.

([6]) Thomas H. Jackson, The Fresh-Start Policy in Bankruptcy Law, 98 Harv. L. Rev. 1393 (1985); Charles Jordan Tabb, The Scope of the Fresh Start in Bankruptcy: Collateral Conversions and the Dischargeability Debate, 59 Geo. Wash. L. Rev. 56 (1990).

4. **Besondere Bemerkungen zur Mitteilung**

4.1 *Für eine wirksame Harmonisierung*

4.1.1 Die Uneinheitlichkeit der nationalen Rechtsvorschriften über Insolvenzen verursacht vor allem grenzüberschreitend tätigen Unternehmen Wettbewerbsnachteile, die die wirtschaftliche Erholung gefährden könnten.

4.1.2 Sie verleitet zum *forum shopping* und zieht als Folge einer Schwächung des Binnenmarktes nach sich.

4.1.3 Der EWSA schließt sich überdies den Empfehlungen des Parlaments ([7]) an, das eine Harmonisierung bestimmter Bereiche des Insolvenzrechts eingefordert hatte.

4.1.4 Der Ausschuss fordert zudem die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 50, Artikel 81 Absatz 2 oder Artikel 114 AEUV einen oder mehrere Gesetzgebungsvorschläge zur Schaffung eines echten europäischen Rahmens für Unternehmensinsolvenzen zu unterbreiten und sich nicht nur auf bloße Verfahrensvorschriften des internationalen Privatrechts zu beschränken.

4.1.5 Insolvenzen haben nämlich Auswirkungen, die weit über die negativen Folgen für die betroffenen Unternehmen hinausgehen – sie wirken sich auf die Wirtschaft des Mitgliedstaats insgesamt aus, insbesondere auf die Bürger in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler, Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

4.2 *Schutz der Gläubigerrechte*

4.2.1 Die Gesamtinsolvenzverfahren dienten ursprünglich ausschließlich der Befriedigung der Gläubiger und dann allmählich immer mehr auch dem Zweck, das Überleben des Unternehmens und die Arbeitsplätze zu sichern und die Schulden zu begleichen. Erst seit kurzem tendieren die Gesetzesvorschriften in Europa dazu, die Probleme des Unternehmens schon im Vorfeld der Zahlungseinstellung zu verhindern.

4.2.2 Die Eröffnung eines Gesamtverfahrens gegen den Schuldner ist für den Gläubiger ein gefürchtetes Ereignis, da er nicht weiß, ob ihm die geschuldeten Beträge zurückgezahlt werden. Die erste Frustration ergibt sich aus der Tatsache, dass die Eröffnung eines Gesamtverfahrens oft zur Folge hat, dass der Schuldner für vor dem Eröffnungsbeschluss entstandenen Verbindlichkeiten rechtlich nicht mehr verfolgt werden darf und laufende Verfahren gegen ihn ausgesetzt werden müssen. Jeder Gläubiger muss dann seine Forderungen innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden ([8]).

4.2.3 Die zweite Enttäuschung für den Gläubiger tritt ein, wenn es zu wenig Vermögensmasse gibt. In der Praxis wird den Gläubigern dann im Gesamtverfahren oft vorgeschlagen, sich entweder mit der sofortigen Zahlung eines Betrags unter Erlass eines nicht unwesentlichen Teils ihrer Forderungen zu begnügen oder die Rückzahlung der Schulden über einen längeren Zeitraum zu strecken.

([7]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15.11.2011 (2011/2006 (INI).

([8]) Anzumelden sind nicht nur fällig gewordene oder werdende Forderungen, die vor dem Eröffnungsbeschluss entstanden sind, sondern auch bestimmte Forderungen aus der Zeit danach, soweit diese Lieferungen und Leistungen aus der Zeit davor entsprechen oder wenn sie als für die Weiterführung des Verfahrens nicht notwendig eingestuft werden.

4.2.4 Im Idealfall will der Gläubiger daher jede Art von Insolvenz vermeiden, indem er z.B. bestimmte Transaktionen bei Geschäftsabschluss versichert, Bürgschaften Dritter ([9]) oder Pfandrechte bzw. Hypotheken auf die Vermögenswerte des Unternehmens ([10]) verlangt.

4.3 *Bessere Behandlung der Arbeitnehmer bei Insolvenzverfahren*

4.3.1 Bei der Pleite eines Unternehmens stehen die Arbeitnehmer an vorderster Front. Ihre Löhne und Gehälter werden nicht immer vor dem Insolvenzantrag ausgezahlt und ihre finanzielle und persönliche Lage in dieser sorgenvollen Zeit ist schwierig.

4.3.2 Die Eröffnung eines Gesamtverfahrens zieht häufig die Wahl eines Arbeitnehmervertreters nach sich, dessen Aufgabe es ist, die Informationen zu den Lohn- und Gehaltsforderungen zu kontrollieren. Neben den üblichen Gremien zur Vertretung der Arbeitnehmer innerhalb eines Unternehmens vermittelt er Informationen zwischen Belegschaft, Gericht und den Verfahrensbeteiligten.

4.3.3 Die den Arbeitnehmern vor Eröffnung des Gesamtverfahrens geschuldeten Beträge müssen als Verbindlichkeiten des Unternehmens verbucht werden. Allerdings wird diese allgemein vorgesehene Maßnahme durch die unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken stark verwässert. Aufgrund der fehlenden Harmonisierung der Rangfolge der Gläubiger ist der Ausgang des Gesamtverfahrens für die Arbeitnehmer äußerst ungewiss.

4.3.4 Nach Ansicht des EWSA müssten die Arbeitnehmer besser geschützt werden, indem ihnen der Status bevorrechtigter Gläubiger zuerkannt wird; der Ausschuss hält deshalb eine Harmonisierung ihres Schutzes für sinnvoll.

4.4 *Vermeidung unangemessener Förderung notleidender Unternehmen*

4.4.1 Die Geschäftspraktiken einiger Finanzinstitute können dazu führen, dass Unternehmen gefördert werden, deren Lage aussichtslos ist. Dadurch entsteht ein Anschein der Zahlungsfähigkeit, was dem gesunden Wettbewerb auf dem Markt und dem Image des Bankensektors schadet.

4.4.2 Der EWSA unterstreicht, dass die Haftung für missbräuchliche Förderung auch für andere Rechtspersonen als Banken, einschließlich des Staates, gelten kann. Einige einzelstaatliche Gerichte sind der Ansicht, dass bestimmte Zulieferer bzw. Kunden des Unternehmens ebenfalls haftbar gemacht werden können, wenn sie durch ihre Haltung die Tätigkeit eines Unternehmens, das sie in einer aussichtslosen Lage wissen, missbräuchlich fördern.

4.4.3 Diesen Parametern sollte im Hinblick auf die Harmonisierung des Unternehmensinsolvenzrechts ebenfalls angemessen Rechnung getragen werden.

4.5 *Der Sonderfall der betrügerischen Insolvenz*

4.5.1 Die Mehrzahl der Unternehmensinsolvenzen ist auf objektive Gründe ohne jegliches betrügerisches Verhalten der Geschäftsleitung zurückzuführen.

4.5.2 Das Phänomen des Insolvenzbetrugs darf trotzdem nicht ignoriert werden. Die Kommission nimmt darauf in ihrer Mitteilung Bezug ([11]) und schlägt vor, zwischen redlichem und unredlichem Scheitern zu unterscheiden. Ihrer Ansicht nach könnte die vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch einen Schuldner mit einer Geldbuße belegt oder sogar strafrechtlich verfolgt werden. Dadurch dürften die Verfahren zur Abwicklung von Fällen redlichen Scheiterns beschleunigt werden.

4.5.3 Der EWSA ist überzeugt, dass die Angleichung der Entschuldungsfrist und eine angemessen kurze Dauer dieser Frist insbesondere im Interesse der Arbeitnehmer sinnvoll wären, hegt jedoch weiter Zweifel an der Unterscheidung der Liquidationsverfahren nach der Redlichkeit der Unternehmensleitung, da dies die Verfahren noch stärker justizialisieren, ihnen einen strafrechtlichen Charakter verleihen und die Untersuchungsfristen verlängern würde.

4.5.4 Eine solche Eingliederung des Insolvenzrechts in das Strafrecht ist nicht wünschenswert. Nach Auffassung des EWSA muss die Beurteilung, ob die Insolvenz betrügerisch war, Gegenstand eines vom Insolvenzverfahren getrennten Verfahrens sein.

5. **Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungsvorschlag**

5.1 Der EWSA begrüßt die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung, der nun hybride Verfahren, Vorinsolvenzverfahren, Entschuldungsverfahren sowie Verfahren für Privatinsolvenzen einschließt.

5.2 Außerdem begrüßt er die Klärung der Umstände, unter denen die Annahme, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen der Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist, widerlegt werden kann.

5.3 Ebenfalls positiv ist die Verbesserung der verfahrensrechtlichen Regelung, die den Interventionsbereich des zuständigen Gerichts für Klagen präzisiert, die sich direkt aus dem Insolvenzverfahren ableiten oder in engem Zusammenhang damit stehen wie beispielsweise Insolvenzanfechtungsklagen.

5.4 Auch die Tatsache, dass Sekundärinsolvenzverfahren nicht mehr unbedingt Liquidationsverfahren sein müssen und dass das Gericht ihre Eröffnung ablehnen kann, wenn sie zum Schutz der Interessen der einheimischen Gläubiger nicht erforderlich sind, gehört ebenso wie die Ausweitung der Kooperation im Rahmen des Haupt- und des Sekundärverfahrens zu den Verbesserungen der Verordnung.

5.5 Als interessante Ideen begrüßt werden der Vorschlag, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die Verfahren für die öffentliche Bekanntmachung von Gerichtsentscheidungen in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren durch ein öffentlich zugängliches elektronisches Register zu verbessern, sowie die Vernetzung der nationalen Insolvenzregister.

5.6 Allerdings hat der EWSA Bedenken im Hinblick auf Aufwand, Kosten und Fristen für die Übersetzung und erinnert daran, dass Schnelligkeit für den Erfolg der Verfahren unabdingbar ist.

5.7 Schließlich begrüßt der EWSA die Verpflichtung der Gerichte und Insolvenzverwalter bei Insolvenzverfahren, die die Mitglieder derselben Unternehmensgruppe betreffen, zusammenarbeiten, da die Verwalter so effizienter arbeiten können.

([9]) Eine Bank oder ein Unternehmer.
([10]) Geschäftseinrichtung, Firmenwert, Marken usw.
([11]) COM(2012) 742 final, Punkt 3.1: Zweite Chance für redliche insolvente Unternehmer.

6. **Spezifische Bemerkungen zum Verordnungsvorschlag**

6.1 Der EWSA wirft die Frage nach der Abstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 ([12]) auf, die die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit der nationalen Gerichte und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union – die so genannte „Brüssel-I-Verordnung" – ersetzen soll. Er fragt sich, ob in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags für die „Insolvenzverordnung" die Aufteilung der Zuständigkeiten gemäß dem Urteil in der Rechtssache Gourdain ([13]) klar genug dargelegt wird. Diese Rechtsprechung scheint eine restriktive Auslegung vorzugeben, da bestimmte unter die „Brüssel-I-Verordnung" fallende Maßnahmen für das Insolvenzverfahren entscheidend sind. So ist beispielsweise die Frage, ob eine Eigentumsvorbehaltsklausel gilt oder nicht, entscheidend, um den Umfang des Vermögens des Schuldners zu bestimmen. Angesichts des erklärten Ziels, Unternehmen in Schwierigkeiten zu retten, ist dies wichtig, da die Wiederherstellung des Vermögens dabei der Schlüssel zum Erfolg ist.

6.2 Bezüglich der Kooperation unter den Verwaltern hätte die Kommission eine Änderung von Artikel 31 im Sinne der verstärkten Schließung von Vereinbarungen zwischen den Verwaltern vorschlagen können. Ihr unterschiedlicher Status in den einzelnen Mitgliedstaaten behindert ihre berufliche Zusammenarbeit.

6.3 Der Austausch zwischen Verwaltern und Gerichten sollte vorrangig die Bestandsaufnahme, die Insolvenzforderungen, die Erklärung und Prüfung der Forderungen sowie die kollektive und koordinierte Befriedigung der in den ausgehandelten Plänen aufgeführten Gläubiger betreffen.

6.4 Der EWSA hebt außerdem hervor, dass die Kommission das Verfahren delegierter Rechtsakte für die Änderung der Anhänge der Verordnung anzuwenden beabsichtigt, obwohl es um wesentliche Maßnahmen wie das Kollektivverfahren oder die Liste der als Verwalter fungierenden Personen zu gehen scheint.

7. **Spezifische Bemerkungen zum materiellen Insolvenzrecht**

7.1 Die Insolvenzkriterien müssen vereinheitlicht werden. In einigen Mitgliedstaaten ist das Insolvenzverfahren nur dann möglich, wenn der Schuldner nachweislich insolvent ist, während in anderen eine „in nächster Zukunft wahrscheinliche" Insolvenz ein ausreichendes Kriterium ist.

7.2 Derartige Unterschiede fördern das so genannte *Forum Shopping* und sollten daher abgeschafft werden.

7.3 Der Imperativ der Rechtssicherheit erfordert auch eine Harmonisierung der Bestimmungen über die Anmeldung von Forderungen.

8. **Einbeziehung der zivilrechtlichen Überschuldungsverfahren**

8.1 Der EWSA unterstützt den in diese Richtung zielenden Vorschlag der Kommission, einen neuen Erwägungsgrund 9 ([14]) einzufügen.

8.2 Die Erwägungsgründe 9 und 10 „Insolvenzverordnung" vom 29. Mai 2000 bieten sich hierfür an ([15]).

8.3 Diese Einbeziehung sollte sich jedoch nicht nachteilig für private Schuldner auswirken. Ein auf die Unternehmen zugeschnittenes Recht, das den Anforderungen des Handels gerecht werden soll, bietet per se weniger Schutz als das Verbraucherrecht. Der EWSA fordert die Kommission daher auf, diesbezüglich besonders wachsam zu sein.

8.4 Er fordert die Kommission außerdem auf, über die Harmonisierung des Insolvenzrechts für Privatpersonen unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen nachzudenken.

9. **Harmonisierung des Status und der Zuständigkeiten der Verwalter**

9.1 Die nationalen Unterschiede in Bezug auf den Status und die Zuständigkeiten der Verwalter behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, da sie grenzüberschreitende Insolvenzverfahren erschweren ([16]).

9.2 Im Interesse der Unternehmen und der wirtschaftlichen Erholung muss rasch eine Harmonisierung allgemeiner Aspekte der Anforderungen an die Qualifikation und die Tätigkeit des Verwalters erfolgen. Der EWSA schließt sich auch den Empfehlungen des Parlaments ([17]) in Bezug auf folgende Überlegungen an:

— der Verwalter sollte von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates zugelassen oder von einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaates bestellt sein, einen guten Leumund und das notwendige Ausbildungsprofil für die Wahrnehmung seiner Aufgaben haben;

— er muss über die Kompetenz und Qualifikation verfügen, um die Situation der Person des Schuldners zu bewerten und Managementaufgaben für das Unternehmen zu übernehmen;

— es muss ihm möglich sein, durch geeignete vorrangige Verfahren dem Unternehmen geschuldete Beträge vor Befriedigung der Gläubiger und als Alternative zur Abtretung von Forderungen einzuziehen;

— er muss unabhängig von den Gläubigern und anderen Interessenten am Insolvenzverfahren sein;

— im Fall eines Interessenskonflikts muss er von seinem Amt zurücktreten.

([12]) Die Anwendung der Verordnung wurde auf den 10. Januar 2015 verschoben, vor allem um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, ihre Verfahrensvorschriften aufgrund der Abschaffung des Exequatur-Verfahrens entsprechend anzupassen.

([13]) EuGH-Entscheidung vom 22. Februar 1979 in der Rechtssache Gourdain gegen Nadler.

([14]) Erwägungsgrund 9: „Diese Verordnung sollte für alle Insolvenzverfahren gelten, unabhängig davon, ob es sich beim Schuldner um eine natürliche oder juristische Person, einen Kaufmann oder eine Privatperson handelt".

([15]) Außerdem ist dies im Recht einiger Mitgliedstaaten bereits vorgesehen. In Belgien gilt das Verfahren für die kollektive Regelung der Schulden auch für Verbraucher (Gesetz vom 5. Juli 1988). In Deutschland wird bei den einschlägigen Verfahren nicht zwischen Gewerbetreibenden und Privatpersonen unterschieden (Gesetz vom 5. Oktober 1994).

([16]) Der Verwalter kann ein Beamter sein oder eine staatlich zugelassene Privatperson, die von einem Richter bestellt, jedoch von den Gläubigern bezahlt wird.

([17]) Bericht vom 17. Oktober 2011 mit Empfehlungen an die Kommission zu Insolvenzverfahren im Rahmen des EU-Gesellschaftsrechts (2011/2006(INI)).

9.3 Die Kommission sollte somit über Artikel 31 des Verordnungsvorschlags hinausgehen, der sich darauf beschränkt, die gegenwärtige Praxis festzuschreiben und die Kooperation zwischen den Verwaltern des Hauptinsolvenzverfahrens und den Verwaltern der Sekundärinsolvenzverfahren zu regeln.

10. **Ausbau der außergerichtlichen Regelungsverfahren für eine wirksame Unterstützung und Begleitung der Unternehmen**

10.1 Durch die Stärkung der Verhandlungsverfahren könnten die Pläne für die Restrukturierung der Unternehmen schneller und wirksamer umgesetzt werden.

10.2 Der durchschnittliche Zeitaufwand und die Erfolgsquote, die in der Europäischen Union im Allgemeinen zu beobachten sind, sprechen für ein solches Vorgehen.

10.3 Der EWSA hält die systematische Anrufung des Richters im Übrigen nicht unbedingt für die beste Lösung.

Er spricht sich daher dafür aus, über die Schaffung neuer Instanzen nachzudenken, die beispielsweise an den Wirtschaftssektor gekoppelt sind und durch ihre interdisziplinäre Zusammensetzung (Wirtschaftswissenschaftler, Finanzexperten, Juristen) besser in der Lage wären, den Unternehmen rasch bei der Lösung ihrer finanziellen Schwierigkeiten zu helfen.

10.4 Dieses System existiert bereits in mehreren Ländern und könnte auch auf andere Mitgliedstaaten ausgeweitet werden.

10.5 Außerdem wäre es sinnvoll, wenn die Kommission regelmäßig Statistiken über die gemäß der „Insolvenzverordnung“ abgewickelten Insolvenzfälle veröffentlichen würde, damit die Wirksamkeit des geschaffenen Systems bewertet werden kann.

Brüssel, den 22. Mai 2013

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri MALOSSE